

# STADT MÜNNERSTADT



Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1, 97699 Münnerstadt

Landratsamt Bad Kissingen  
Obere Marktstraße 6  
97688 Bad Kissingen

Ihre Nachricht vom \_\_\_\_\_ Ihre Zeichen \_\_\_\_\_ Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen 22-641 ① (0 97 33) 81 05-0 oder -22 Auskunft erteilt Bgm. Blank Münnerstadt, 20.01.2012

## **Vollzug der Wassergesetze; Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Bad Kissingen in der Stadt Münnerstadt, dem Markt Maßbach, der Gemeinde Oerlenbach, der Gemeinde Nüdlingen und der Gemeinde Rannungen, - Brunnen "Im Talgrund" -, Landkreis Bad Kissingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Münnerstadt erhebt hiermit form- und fristgerecht gegen den Verordnungsentwurf der im Betreff genannten Schutzgebietsverordnung Einwände.

### **Begründung:**

Die vorgelegten Unterlagen zum Schutzgebiet der Trinkwasserversorgung der Stadt Bad Kissingen im „Talgrund Münnerstadt“ schränken die Stadt Münnerstadt durch die deutliche Ausweitung der Schutzzonen II und IIIA wesentlich stärker in der Ausübung ihrer kommunalen Entwicklung ein, als das derzeit festgesetzte Schutzgebiet.

Die Einschränkungen in der Zone II sind hier zunächst geringer ausgeprägt, als in der Zone IIIA, da keine unmittelbaren Planungen der Stadt Münnerstadt betroffen sind.

Für die Zone II sind mittelfristig keine primären Einschränkungen zu erwarten.

Es ergeben sich jedoch sekundäre Beeinträchtigungen, z. B. für die Nutzungen im Bereich der Naherholung bzw. Freizeit und Tourismus, da hier die Zugänglichkeit in Teilbereichen wesentlich erschwert wird.

Für die Zone IIIA ergeben sich jedoch eindeutige Einschränkungen.

Neben generellen Vorgaben, die bei der Instandhaltung und Sanierung des stadteigenen Straßen- und Kanalnetzes zu erhöhten Kosten führen (z. B. Berücksichtigung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, (RiStWag)) stellt insbesondere die deutliche Ausweitung der Schutzzone IIIA im Bereich Schindberg (ehemals Schutzzone IIIB) und die damit verbundene Verschärfung der Auflagen eine Einschränkung der Planungshoheit der Stadt Münnerstadt dar.

Hausadresse	Öffnungszeiten	Telefon	Fax	E-Mail	Bankverbindungen der Stadt Münnerstadt		
Marktplatz 1 97702 Münnerstadt 09733 / 8105 - 0	Mo.-Fr. 08:15 – 12 Uhr	Zentrale Steuerung 09733/8105- 36	- 65	steuerung@muennerstadt.de	<b>Bank</b>	<b>BLZ</b>	<b>Konto</b>
		Bauwesen 09733/8105- 12	- 19	technik@muennerstadt.de	Sparkasse Bad Kissingen	793 510 10	202028
	Mo.-Mi. 13:15 – 15 Uhr	Finanzwesen 09733/8105- 36	- 65	finanzen@muennerstadt.de	VR-Bank KG-Bad Brückenau	790 650 28	6412440
		Personalamt 09733/8105- 66/67	- 65	personalamt@muennerstadt.de	HypoVereinsbank Münnerstadt	793 200 75	1090164003
	Do. 13:15 – 18 Uhr	Bürgerservice 09733/8105- 34	- 55	buergerservi-			
www.muennerstadt.de	Tourismus und VHS 09733/787482	787483	info@kultortourismus-im-schloss.de	<b>Ust – IdNr.: DE 133906174</b>			

Diese betreffen das bestehende Gewerbegebiet Schindberg I (Verschärfung der Auflagen) sowie die geplanten Entwicklungen der Stadt Münnerstadt (Ausweisung von Vorbehaltsflächen für Windkraft, Hochstufung von IIIB auf IIIA) auf den angrenzenden Flurstücken bis zur B 287.

Zurzeit ist die Ausweisung von Baugebieten in diesem Bereich zulässig. Nach der Umwidmung der Flächen in die Zone IIIA wäre eine entsprechende Ausweisung jedoch nicht mehr möglich.

Das Landratsamt Bad Kissingen hat bereits eine Voranfrage der Stadt Münnerstadt für die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für alternative Energiegewinnung (Windkraft) unter Verweis auf die Non-Kompatibilität mit dem geplanten Schutzgebiet der Stadtwerke Bad Kissingen (laufendes Verfahren) negativ beschieden. Die Einschränkungen führen somit bereits jetzt zu finanziellen Einbußen für die Stadt Münnerstadt.

Auch die Verschärfung der formulierten Vorgaben zur Errichtung baulicher Anlagen in den Zonen IIIA und IIIB ist für den Fortbestand des GE Schindberg I als kritisch zu bewerten. Im diesem Gewerbegebiet werden Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt, die für Münnerstadt unerlässlich sind und deren Erhalt aufgrund der vorgesehenen Einschränkungen gefährdet wird.

Kann ein Gewerbegebiet nur unter derartigen Einschränkungen betrieben werden, besteht die Gefahr, dass zukünftig kein weiteres Interesse an den Gewerbeflächen besteht und die vorhandenen baulichen Anlagen langsam in Verfall geraten.

Die Stadt Münnerstadt besitzt zwar keine eigenen Grundstücke im Gewerbegebiet, sie hat jedoch ein begründetes Interesse am Fortbestand und der Entwicklung des Gewerbegebietes.

Weiterhin sind zusätzliche Kosten für den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Infrastruktur (z. B. Spülung der Wasserleitung, Beseitigung von Ablagerungen im Kanalnetz, Verkrautung von Verkehrsflächen etc.) zu erwarten, wenn es zu brachliegenden Flächen aufgrund einer derart erschwerten Vermarktungslage kommt.

Weiterhin führt das Verbot in der Zone IIIA Baustelleneinrichtungen o. ä. vorhalten zu dürfen, insbesondere im bereits bebauten bzw. zur Bebauung freigegebenen Gebiet zu Mehrkosten bei privaten und kommunalen Baumaßnahmen (z. B. Umbaumaßnahmen, Infrastruktur). Diese Mehrkosten sind dem Antragsteller anzulasten und von ihm zu übernehmen.

Die Bestandssicherung und der dauerhafte Betrieb des bestehenden Regenrückhaltebeckens im GE Schindberg I wird gefordert. Sofern zusätzliche Auflagen hinsichtlich des Betriebes des RÜB erfolgen, hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die Mehrkosten zu übernehmen. Im Zuge der technischen Entwicklung und der damit verbundenen erhöhten Anforderungen an die Abwasserbehandlung sind Umbau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen an den Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung sehr wahrscheinlich.

Es besteht jedoch der berechtigte Zweifel, ob entsprechenden Maßnahmen aufgrund des vorgesehenen Verbotes von Abwasseranlagen in der Schutzzone notwendigen Baumaßnahmen zugestimmt werden kann, oder ob durch den Wegfall des Bestandsschutzes eine kostenintensive Neuplanung außerhalb des Schutzgebietes erforderlich würde. Die entstehenden Mehrkosten sind auch in diesem Fall vom Veranlasser, den Stadtwerken Bad Kissingen zu tragen.

Dieser Fall zeigt exemplarisch die weitreichenden negativen Auswirkungen durch die Anpassung der Schutzgebietsverordnung für die Stadt Münnerstadt auf.

Hier ist insbesondere wichtig, wie und in welchem Umfang der Antragsteller den § 5 „Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen“ der vorgelegten Schutzgebietsverordnung anzuwenden gedenkt.

Neben den für die Stadt Münnerstadt direkt entstehenden Einschränkungen in der Zone IIIA sind auch die sekundären Einflüssen auf die Stadt Münnerstadt durch die Auswirkungen der zusätzlichen Anforderungen oder Einschränkungen auf die weiteren Betroffenen zu berücksichtigen.

Die resultierenden Auflagen, z. B. für Veranstaltungen in der „Talkirche“ (Zone II), führen zu Beeinträchtigungen im kulturellen Leben der Stadt Münnerstadt und beeinflussen den Tourismus negativ.

Einschränkungen in land- oder forstwirtschaftlicher Sicht werden in der Regel durch den Betreiber der Wasserversorgung an die Eigentümer ausgeglichen, so dass die für das Münnerstädter Weichbild wichtige Pflege von Natur- und Landschaft - auch unter der Berücksichtigung der Auflagen - voraussichtlich nicht wesentlich beeinflusst wird. Erschwert wird jedoch die Vergabe von Holzlosen o. ä., hier sind finanzielle Einbuße zu erwarten.

Außerdem wird die Zugänglichkeit zu den im Schutzgebiet liegenden Erholungsbereichen durch die Auflagen erschwert.

Aus den vorgenannten Gründen, insbesondere durch die Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten sowie der Planungshoheit der Stadt Münnerstadt im Bereich des „Schindbergs“ spricht sich die Stadt Münnerstadt - auch als Eigentümer verschiedener Flurstücke im betroffenen Gebiet - gegen die derzeit ausliegende Schutzgebietsverordnung aus.

Die Stadt beantragt darüber hinaus die ausnahmsweise Zulassung und den Einsatz von alternativen Energiegewinnungsmethoden (Windkraft, Fotovoltaik) in der Zone III A mit der Genehmigung der Trassen für die entsprechenden Medien (Stromkabel) und der Fundamente der Bauwerke in der Zone III A, dabei könnten z. B. Auflagen für den Baubetrieb und die Ausführung formuliert werden. Der bereits festgestellte und damit planreife Flächennutzungsplan ist als Besitzstand in die Schutzgebietsverordnung aufzunehmen mit dem Ziel, die gemeindliche Entwicklung in ihrer Gesamtheit nicht mehr als unbedingt notwendig zu beeinträchtigen und keine erheblichen Nachteile entstehen zu lassen.

Kritisch zu sehen und einer eingehenden Prüfung zu unterziehen ist die mögliche geplante bzw. beantragte Erhöhung der Wasserentnahmemenge. Hier ist das Wasserdarbot bei anderen Wasserversorgern, Zweckverbänden bzw. Gewinnungsgebieten im Verbund zu betrachten.

Mögliche Einbindung in den Fernwasserverbund Nordbayern sichert auf Dauer die Wasserversorgung der Bevölkerung in unserer Region.

Die geplante Ausdehnung der Schutzgebietszonen, insbesondere Zone II und IIIA die auch auf die künftige geplante Erhöhung der Wasserentnahmemenge abzielt, kann somit entfallen.

Mögliche Auswirkungen auf den „Absenktrichter“ derzeit und künftig sind durch Hydrogeologen auf Kosten der Stadtwerke zu prüfen – ebenfalls die negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna.

Die Stadt Műnnerstadt behält sich die weitere Prüfung der Unterlagen, ggf. unter Hinzuziehung eines Hydrogeologen und eines Fachanwaltes sowie der Vereinigung für Schutzgebietsbetroffene vor.

Falls die geplanten Windenergieanlagen nicht gebaut werden dürfen, ist ebenfalls Entschädigung zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Blank  
Erster Bürgermeister